



# **Satzung**

**für die Benutzung des Freibades  
der Gemeinde Unterhaching**

**VII-522/1**

## Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	23.03.2011
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	
3	Tag des Inkrafttretens	01.04.2011
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts-behörde am	
6	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.	
7	Registrierung (Az.)	VII/522/1
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	
9	Verteiler:	

Die Gemeinde Unterhaching erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende

## **Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterhaching**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Unterhaching betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit dient.

### **§ 2**

#### **Betriebszeiten (Öffnungszeiten)**

- (1) Beginn und Ende der jeweiligen Freibadsaison sowie die täglichen Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde Unterhaching bestimmt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Eine halbe Stunde vor dem Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen.
- (3) Die Badebecken sind jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit, das Freibad selbst mit Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (4) Die Gemeinde Unterhaching kann bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen das Freibad sperren bzw. im Ganzen oder zum Teil zeitweise schließen. Sie behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Öffnungszeiten (vgl. Abs. 1) zu ändern. Wird der Badebetrieb aus den zuvor genannten Gründen ganz oder teilweise eingestellt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

### **§ 3**

#### **Benutzungsberechtigte**

- (1) Das gemeindliche Freibad steht während der Öffnungszeiten (§ 2 Abs.1) jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden.
  - d) Personen, die das Bad ohne Genehmigung der Gemeinde Unterhaching zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können und Kindern unter 7 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

#### **§ 4**

##### **Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson dem Badepersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat Sorge dafür zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie besondere Anordnungen der Gemeinde Unterhaching, insbesondere des Badepersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei einer regelmäßigen Benutzung des Freibades durch die in Abs. 1 genannten Gruppen können die näheren Einzelheiten der Freibadnutzung durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Flächen oder Badezeiten besteht nicht.

#### **§ 5**

##### **Verhalten im Freibad**

- (1) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung (auch bei Kindern) gestattet.
- (4) Insbesondere nicht zulässig sind:
- Ballspiele jeglicher Art.
  - Verunreinigen des Freibadgeländes (z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall) und des Badewassers.
  - Das Mitbringen und Verwenden von Tonwiedergabegeräten aller Art mit Ausnahme von Geräten mit Kopfhörern.
  - Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen.
  - Rauchen in den Beckenbereichen.
  - Das Mitbringen von Behältnissen aus Glas oder Porzellan.
  - Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Unterhaching.

#### **§ 6**

##### **Fundgegenstände**

Fundgegenstände, die im Freibadbereich gefunden werden, sind an der Kasse zu hinterlegen und werden dort eine Woche aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden diese dem Fundamt der Gemeinde Unterhaching übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Badepersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Es übt in diesem Zusammenhang auch das Hausrecht aus. Den diesbezüglichen Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Freibad gegen die Verhaltensregeln gemäß § 5 der Satzung, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Anweisungen des Badepersonals verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Sie können ggf. für einen erforderlichen Zeitrahmen, regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren, von der weiteren Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Freibades einschließlich aller Einrichtungen, insbesondere der Attraktionen (Wasserrutschen, Sprunganlagen und Wildwasserkanal) erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Unterhaching, das Bad und dessen Einrichtungen in einen verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Die Gemeinde Unterhaching haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust von Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Vermögen, übernimmt die Gemeinde Unterhaching keine Haftung.
- (4) Im Übrigen haftet die Gemeinde Unterhaching für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Unterhaching zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugerechnet werden können.

## **§ 9 Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der vom Gemeinderat Unterhaching diesbezüglich erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterhaching (Freibad-Benutzungssatzung) vom 05. März 2002 außer Kraft.

Unterhaching, den 23. März 2011

GEMEINDE UNTERHACHING

Wolfgang Panzer  
1. Bürgermeister